

E: 2705.2016



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Kreisfeuerwehrverband Ostholstein  
Herrn Kreiswehrführer  
Thorsten Plath  
Bäderstraße 47  
23738 Lensahn

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 438 / 621.155.1  
Meine Nachricht vom: /

Timo von Schalburg  
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431/988-4736  
Telefax: 0431/988-617-4736

20. Mai 2016

## **Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO und Verwendung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nach § 38 StVO**

Sehr geehrter Herr Plath,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass VII 438 / 621.155.1 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31.03.2016 wurden klarstellende Regelungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO und von sog. „Wegerechten“ nach § 38 StVO bei Übungen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes getroffen. Dabei wurde u.a. festgelegt, dass die Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte zwar unter bestimmten Voraussetzungen bei Alarm- und Einsatzübungen zulässig ist, nicht aber in anderen Fällen (z.B. bei Einweisungs-, Ausbildungs- und Werkstattfahrten).

Mit Schreiben vom 14. April 2016 machten Sie unter Verweis auf verschiedenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften deutlich, dass Sie die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten auch im Rahmen praktischer Einweisungs- und Ausbildungsfahrten zur Unterweisung von Feuerwehrangehörigen über mit dem Feuerwehrdienst verbundene Gefahren und Verhaltensregeln für erforderlich halten. Sie baten daher um Prüfung, ob und inwieweit die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch bei Einweisungs- und Ausbildungsfahrten zulässig ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie zu beachten, dass die Straßenverkehrs-Ordnung die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nur unter eng umrissenen Voraussetzungen erlaubt. Bereits die Zulassung von Sonderrechtsfahrten im Rahmen von Alarm- und Einsatzübungen ist nicht mehr unmittelbar vom Wortlaut der entsprechenden Vorschriften gedeckt, sondern ergibt sich aus einer Auslegung des Normzweckes, der zu einem gewissen Maße auch in der Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes liegt. Gleichwohl soll die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten aufgrund der damit verbundenen Gefahren auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt bleiben und kommt daher nur für von dem jeweiligen Feuerwehrträger angeordnete Übungen in Frage.

Darüber hinausgehende Einweisung- und Ausbildungsfahrten sowie Unterweisungen hinsichtlich der Verhaltensregeln bei Sonderrechtsfahrten und der Nutzung von Sondersignalanlagen sollen grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten im realen Verkehr erfolgen.

Eine Zulassung der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von Einweisung- und Ausbildungsfahrten wären durch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht gedeckt und kommt daher nicht in Betracht.

Diese Einschätzung ist mit dem Referat für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Timo von Schalburg